

**Allgemeinverfügung der
Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
zu Ausgangsbeschränkung und Schutzmaßnahmen
in Alten -und Pflegeeinrichtungen im Rhein-Pfalz-Kreis
vom 11.01.2021**



Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis zu Ausgangsbeschränkung und Schutzmaßnahmen in Alten -und Pflegeeinrichtungen im Rhein-Pfalz-Kreis

GRUNDGEDANKEN DIESER ALLGEMEINVERFÜGUNG

- DIE FALLZAHLEN SIND IMMER NOCH ZU HOCH
- Je weniger Personen sich (wo auch immer) treffen, desto besser
- Nicht alles was erlaubt ist, muss man machen
- Appelle und Hinweise reichen nicht
- Klare Beschränkungen verhindern das Suchen und Finden von Lücken
- In Grundzügen vergleichbare Regelungen auch in den Städten FT, LU, SP (dort auch Maskenpflicht in den Fußgängerzonen)

Faustregel:

- Ein Bewohner
 - Ein Besucher
 - Eine Stunde
- NUR MIT MASKE**

Ziffer 1 Besuch Einrichtungen

- Zutrittsbeschränkung dergestalt, dass Bewohnerinnen und Bewohner täglich nur noch eine Besucherin oder einen Besucher für eine Besuchsdauer von einer Stunde erhalten dürfen und Besucher eine FFP2- Maske tragen müssen.
- Ausnahmen:
 - ✓ therapeutisch oder medizinisch notwendige Besuche durch Fachpersonal,
 - ✓ Handwerker für nicht aufschiebbare bauliche Maßnahmen
 - ✓ Personen nach § 3 Abs. 4 LVO Heime (z.B. Seelsorger, rechtl. Betreuer, Notare, etc.) nach Ankündigung
 - ✓ Weitere Ausnahmen durch Einrichtungsleitung (z.B. Begleitung Sterbende) bei Einhaltung Schutzmaßnahmen
- weitere Verpflichtungen aus „LVO Neu- und Wiederaufnahmen“

*** auch Testpflicht für Besucher (nach LVO)**



Ziffer 2 Schließung Verkaufsstellen

Faustregel:

- 21 Uhr Ladenschluss, aber Achtung:
- nach 21 Uhr Ausgangsbeschränkung
- Pers. Einkauf bis 21 Uhr \neq triftiger Grund (eher fraglich!)

- Abweichend von § 3 Nr. 2 des Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Verkaufsstellen spätestens ab 21 Uhr geschlossen sein.
- § 2 Abs. 1 LadöffnG: Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann vorgehalten werden; dem Vorhalten von Waren steht das Anbieten der Entgegennahme von Warenbestellungen in der Einrichtung gleich.



Ziffer 3 Ausgangsbeschränkung

Faustregel:

- Nach 21 Uhr kein Verlassen der Wohnung für RPK- Bewohner
- Kein Aufenthalt für „Ortsfremde“

- Das Verlassen der Wohnung und der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt.
- Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Gebiet der oben genannten Gebietskörperschaften grundsätzlich auch Personen, die nicht dort sesshaft sind, untersagt.

Ziffer 4 Ausnahmen von der Ausgangsbeschränkung

Faustregel:

- Nur bsp- hafte Aufzählung; lebensnahe Abwägung, aber Achtung:

➤ **Es sollen Ausnahmen bleiben!!**

Triftige Gründe für Ausnahmen von der Ausgangsbeschränkung (Ziffer 4) sind (insbesondere):

- die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
- Erforderliche Handlungen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen
- der Besuch bei Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern im Sinne des Partnerschaftsgesetzes, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, von Verwandten in **gerader** Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB, Alten *, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen)
- die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- die Begleitung und Versorgung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen
- Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich des Ausführens (lediglich eine Person).

* Def. „alter Mensch“: ab 75 Jahre

Ziffer 5 Alkoholverbot und Begrenzung Öffnungszeiten

Faustregel:

- Kein Alkohol nach 21 Uhr
- Kein Gastrobetrieb nach 21 Uhr,
auch keine Hol- und Lieferdienste

- Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.
- Abweichend und ergänzend zu den derzeitigen Regelungen in der 14. CoBeLVO die Gastronomie betreffend, werden die Öffnungszeiten der gastronomischen Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 der 14. CoBeLVO für Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie für Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf an jedem Wochentag auf den Zeitraum von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr begrenzt.

WICHTIG

Gleiche Regelungen auch in FT,
LU, SP, somit kein
„Liefertourismus“ nach 21 Uhr
möglich



Ziffer 6 bis 9

Verweis auf 15. CoBeLVO, Bußgeld, Inkrafttreten, Vollziehbarkeit

- Übrige Regelungen der 15. CoBeLVO und Hygienekonzepte bleiben unberührt, so z.B.
 - KONTAKTBESCHRÄNKUNGEN
 - „Verbot“ Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit
 - „Verbot“ von Feiern außerhalb des privaten Raums
- Bußgeldhöhe bis zu 25.000 €
- In Kraft ab 11.01.2021 bis 31.01.2021
- Sofort vollziehbar kraft Gesetzes

Faustregel:

- 15. CoBeLVO gilt weiter,
- Ende der Allgemeinverfügung (wie LVO) am 31.01.2021;
- danach ???

Vielen Dank

Bei Rückfragen, Nachfragen, Anregungen...

Thomas Hauck

Abteilung Recht, Ordnung und Verkehr

0621 / 5909 5050

thomas.hauck@kv-rpk.de